

Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Biologie“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen der Universität Bremen

Zum 19.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1a bis c und Tabelle 2 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Kurzklausur von max. 60 Minuten Dauer,
2. Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einem Bearbeitungsaufwand von max. 30 Minuten pro Übungsbogen,
4. Erstellung von Protokollen (max. ca. 3 Seiten pro Einzelprotokoll),
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas (max. ca. 10 Seiten),
6. Vortrag/Fachreferat von 10 bis 30 Minuten Dauer,

7. Kleingruppenpräsentation von 10 bis 30 Minuten Dauer,

8. Präsentation einer Laborarbeit von 10 bis 30 Minuten Dauer,

9. mündliche Prüfung von max. 10 Minuten Dauer.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. Klausur (mind. 60 und max. 180 Minuten Dauer),

2. mündliche Prüfung mind. 15 und max. 30 Minuten Dauer,

3. Poster,

4. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von max. 5 000 Wörtern,

5. Fachreferat mit Skripterstellung/Hausarbeit (max. 5 000 Wörter),

6. Portfolio,

7. Vortrag von mind. 10 und max. 30 Minuten Dauer,

8. Abschlussgespräch von mind. 15 und max. 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in den Tabellen 1a bis c und in Tabelle 2 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

[Tabellen]

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, Gk = Grundkurs P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.